

18. Wahlperiode

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Mario Czaja (CDU)**

vom 19. Oktober 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Oktober 2020)

zum Thema:

**Finanzierung der Kindertagespflege unter Corona-Bedingungen (III)**

und **Antwort** vom 02. November 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Nov. 2020)

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Mario Czaja (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25296**

**vom 19. Oktober 2020**

**über Finanzierung der Kindertagespflege unter Corona-Bedingungen (III)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang werden Ausfallkosten für Tagespflegepersonen im Falle einer angeordneten Quarantäne wegen einer COVID-Erkrankung eines Pflegekindees finanziert?

Zu 1.:

Während der Schließzeit der Kindertagespflegestellen aufgrund der Corona-Pandemie im Frühjahr dieses Jahres wurden alle Entgelte für die Kindertagespflegepersonen weiterfinanziert. Bei Verhängung einer Quarantäne bei einer Kindertagespflegestelle durch das Gesundheitsamt zahlen die Jugendämter seither in jedem Fall weiterhin die Sachkosten, Entgelte und Mietzuschüsse, um finanziellen Härten vorzubeugen.

Gemäß § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) erhält, wer aufgrund des IfSG unter Quarantäne gestellt wird oder mit einem Tätigkeitsverbot belegt wurde und einen Verdienstaufschlag erleidet, ohne krank zu sein, grundsätzlich eine Entschädigung.

Selbstständig Erwerbstätige stellen den Antrag auf Entschädigung direkt bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Der Antrag auf Entschädigung muss innerhalb von 12 Monaten nach Einstellung der Tätigkeit online gestellt werden.

Kindertagespflegepersonen, die vom Gesundheitsamt unter Quarantäne gestellt werden, beantragen in Absprache mit ihrem Jugendamt zeitnah Mittel aus dem IfSG bei der Senatsverwaltung für Finanzen. Als Nachweis ist der Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres vorzulegen. Dieser gibt jedoch nicht immer den aktuellen Einkommensausfall der betroffenen Kindertagespflegeperson wieder.

Daher ist es notwendig, dass die Fachberatung/Sachbearbeitung des Standortjugendamtes den Kindertagespflegepersonen eine Bescheinigung über die ihnen zustehenden Gelder, meist für 14 Tage, zur Vorlage bei der Antragstellung nach dem IfSG ausstellt. Aufgeführt werden hier alle Zahlungen, die die Kindertagespflegeperson pro Kind erhält.

Wird der Antrag auf Entschädigung aus dem IfSG von der Senatsverwaltung für Finanzen positiv beschieden, reicht sie diesen Bescheid beim Jugendamt ein. Das Jugendamt nimmt dann eine Verrechnung mit den bereits geleisteten Zahlungen vor, da Tagespflegepersonen in der Regel im Voraus für den kommenden Monat ihre Vergütung erhalten.

2. In welchem Umfang werden Kosten für regelmäßige Corona-Testungen von Tagespflegepersonen finanziert?

Zu 2.:

Mit der 4. Information zur Kindertagespflege in der Corona-Pandemie vom 2. Juli 2020 wurden alle Kindertagespflegepersonen informiert, dass sich im Rahmen der Berliner Corona-Teststrategie, symptomfreie Beschäftigte aller Berliner Kitas und Kindertagespflegepersonen auf das Corona-Virus testen lassen können.

An fünf Standorten in der Stadt können diese Tests durchgeführt werden. Die Tests sind freiwillig und kostenfrei. Sie müssen online angemeldet werden. Wegen der begrenzten Testkapazitäten sollen sich vor allem Risikopersonen und jene, die engen Körperkontakt zu erkrankten Kindern oder Familien hatten, testen lassen.

Informationen hierzu sind auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie unter <https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/schrittweise-oeffnung-kita-und-kindertagespflege/#test> zu finden.

Berlin, den 2. November 2020

In Vertretung  
Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie